

► Erbscheinsverfahren

Testierfähigkeit: Nicht jeder ist als Sachverständiger geeignet

| Im Erbscheinsverfahren war die Testierfähigkeit der Erblasserin unklar. Daher hat das Nachlassgericht ein Gutachten über deren Testierfähigkeit im Zeitpunkt der Testamentserrichtung in Auftrag gegeben. Als Sachverständigen bestimmte das Gericht einen Hochschulprofessor, seines Zeichens Facharzt für Allgemeinmedizin und Sportmedizin. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, eine Testierunfähigkeit lasse sich nicht feststellen. Darauf kündigte das Nachlassgericht die Erteilung eines Erbscheins aufgrund des streitigen Testaments an. Hiergegen wehrte sich der im früheren Testament Begünstigte mit dem Argument, der berufene Sachverständige sei weder Psychiater noch Nervenarzt – und damit ungeeignet. Und er hatte Erfolg. |

Das Nachlassgericht hätte seine Entscheidung nicht auf das Gutachten stützen dürfen, weil der berufene Gutachter nicht hinreichend qualifiziert war. Das Verfahren leide damit unter einem wesentlichen Verfahrensfehler – so das OLG München (14.1.20, 31 Wx 466/19, Abruf-Nr. 214838) in seinem Beschluss.

Die Frage, ob ein Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierfähig war oder nicht, lässt sich in der Regel nur mithilfe eines psychiatrischen Sachverständigen, also eines Facharztes für Psychiatrie, beantworten. Mithin war der ausgewählte Hochschulprofessor von vornherein nicht geeignet, die Testierfähigkeit zu beurteilen. Die Entscheidung war daher aufzuheben und an das Nachlassgericht zurückzugeben.

Beachten Sie | Das OLG München regte weiter an, das Nachlassgericht möge prüfen, ob die Kosten insoweit wegen fehlerhafter Sachbehandlung ggf. niederzuschlagen sind (§ 21 GNotKG).

► Steuerklasse

**Begünstigter Erwerb nur von „einem einzigen“ Vater:
Beim biologischen Vater gilt Steuerklasse III**

| Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet nicht die Steuerklasse I Anwendung, das Kind muss sich mit der „teuren“ Steuerklasse III begnügen – so der BFH. Dasselbe gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten etwas schenkt. Die missliche Folge: ein deutlich höherer Steuersatz bei deutlich geringeren Freibeträgen (BFH 5.12.19, II R 5/17, Abruf-Nr. 214712). |

Sachverhalt

Im Streitfall schenkte der biologische Vater seiner leiblichen Tochter 30.000 EUR und beantragte beim FA die Anwendung der günstigen Steuerklasse I. Das FA lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung, also dem Ehemann der Mutter. Das FG Hessen hatte dem Kläger noch recht gegeben. Es gebe keinen Grund, die einschlägige Bestimmung des § 15 Abs. 1 ErbStG nach den zivilrechtlichen Regelungen eng auszulegen und nur den Erwerb vom rechtlichen Vater zu privilegieren. Doch der BFH erteilte der Vorinstanz jetzt eine klare Abfuhr.

Facharzt für
Psychiatrie wäre
die richtige Wahl
gewesen

Erheblicher
Verfahrensfehler
nicht zu heilen

Kleine „Ohrfeige“ für
das Nachlassgericht



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 214712

Klare Abfuhr für
das FG Hessen

Entscheidungsgründe

Für die Steuerklasseneinteilung nach § 15 Abs. 1 ErbStG sind die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 1589 ff. BGB über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Diese unterscheiden zwischen dem rechtlichen und dem biologischen Vater. Nur der rechtliche Vater ist z. B. zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. So ist das Kind auch nur gegenüber seinem rechtlichen Vater erb- und pflichtteilsberechtigt. Der BFH bringt es auf den Punkt: Mit § 1686a BGB hat der Gesetzgeber dem leiblichen Vater punktuelle Rechte eingeräumt, ohne die Regelungen über die Abstammung zu ändern. An der Unterscheidung zwischen rechtlicher Vaterschaft mit umfassender Elternverantwortung und (nur) biologischer Vaterschaft ohne Elternrechte und -pflichten hat er festgehalten. Diese Grundsätze sind auch auf das Erb- und Schenkungsteuerrecht übertragbar. Könnte ein Kind von seinem rechtlichen und zugleich von seinem biologischen Vater nach der Steuerklasse I erwerben, wäre dies letztlich eine Besserstellung gegenüber Kindern, die nur „einen einzigen“ Vater haben und nur von diesem steuerbegünstigt erwerben können. Für eine solche Doppelbegünstigung sah der BFH hier keinen Spielraum.

Kein Raum für eine Doppelbegünstigung bei zwei Vätern

► Verfahrensrecht

Steuerhinterziehung des Erblassers: Welche Folgen hat es, wenn der Erbe seiner Berichtigungspflicht nicht nachkommt?

| Bereits mit Urteil vom 29.8.17 (VIII R 32/15) hatte der BFH klargestellt, dass der Erbe sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht in die abgabenrechtliche Stellung des Erblassers eintritt und ihn als Gesamtrechtsnachfolger insoweit auch die Berichtigungspflicht nach § 153 AO trifft. Wird er innerhalb der aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers verlängerten Festsetzungsfrist nicht tätig, so begeht er eine eigenständige Steuerhinterziehung durch Unterlassen. Und hier kommt die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 7 AO ins Spiel. |

Eigenständige Steuerhinterziehung des Erben

Nach § 171 Abs. 7 AO endet die Festsetzungsfrist nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat verjährt ist. Diese Ablaufhemmung greift nach einer Entscheidung des FG München (26.7.19, 6 K 3189/17, Abruf-Nr. 211956, Rev. BFH: VIII R 26/19) auch dann, wenn innerhalb der aufgrund einer Steuerhinterziehung des Erblassers verlängerten Festsetzungsfrist der Gesamtrechtsnachfolger eine eigenständige Steuerhinterziehung durch Unterlassen der Berichtigungspflicht begeht, für die wiederum eine zehnjährige Verfolgungsverjährung greift.

PRAXISTIPP | Versteht man § 171 Abs. 7 AO allerdings so, dass die Ablaufhemmung nur eintreten soll, solange die Straftat, die zur verlängerten Festsetzungsfrist nach § 169 AO geführt hat, noch verfolgt werden kann, endet die Ablaufhemmung mit dem Ableben des Erblassers, da diese Straftat nicht mehr verfolgt werden kann. Da diese Rechtsauffassung im Schrifttum unter Hinweis auf den Wortlaut des § 171 Abs. 7 AO ebenfalls vertreten wird, sollte sich der steuerliche Berater in vergleichbaren Fällen auf diese Argumentation stützen und gegen entsprechende geänderte Steuerfestsetzungen mittels Einspruch vorgehen (vgl. hierzu auch Radermacher, StBW 14, 956; Fromm, DStR 14, 1747).

Einspruch mit entsprechender Argumentation zu erwägen